

RS Vwgh 2015/2/18 Ra 2015/03/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2015

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §37;
AVG §39 Abs2;
WaffG 1996 §8 Abs6 Z1;
WaffG 1996 §8 Abs6 Z2;

Rechtssatz

Weigert sich der von der Überprüfung Betroffene, die Waffen iSd§ 8 Abs 6 Z 1 WaffG 1996 vorzuweisen bzw die sichere Verwahrung der Waffen unter den Voraussetzungen des § 8 Abs 6 Z 2 legit nachzuweisen, wozu in beiden Fällen auch die Gewährung eines Zutritts zum Aufbewahrungsort erforderlich ist, dann kommt die unwiderlegliche Vermutung des § 8 Abs 6 zweiter Satz WaffG 1996 zum Tragen. Ohne Gewährung des Zutrittes kann der entscheidungswesentliche Sachverhalt regelmäßig nicht festgestellt werden, weshalb diesbezüglich die Anordnung der Mitwirkung den Bestimmungen des § 39 Abs 2 AVG nicht widerstreitet.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015030011.L06

Im RIS seit

23.03.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>